

## L 3 AS 1343/07 ER-B

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
3  
1. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 3 AS 1343/07 ER-B  
Datum  
16.03.2007  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Die Beschwerde der Antragsteller wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsteller ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht das Vorliegen eines für den Erlass der vom Antragsteller erstrebten einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrundes verneint; der Senat verweist hierzu auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts im angegriffenen Beschluss ([§ 142 Abs. 2 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Das durch nichts belegte Vorbringen der Antragsteller, sie seien zwischenzeitlich mittellos, ist nicht glaubhaft. Denn das Vorbringen der Antragsteller im Beschwerdeverfahren ist unglaubhaft, da offensichtlich allein darauf gerichtet, das von ihnen in der Vergangenheit angegebene Vermögen auf eine für die Erlangung von Sozialleistungen unschädliche Höhe "herunterzuerklären". Dies zeigt sich bereits an ihrer ersichtlich aus der Luft gegriffenen Behauptung, die von ihnen nicht bewohnte, im Jahre 1991 für einen Kaufpreis von DM 182.600,00 (= EUR 93.361,90) erworbene Eigentumswohnung sei zwischenzeitlich nur noch EUR 18.440,00 wert.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-03-20